

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 12. Mittwoch, den 12. Januar 1831.

Bekanntmachung.

Um die vielen Frevel, welche in den, der hiesigen Stadt gehörigen Waldungen, in der neuesten Zeit von Holzdieben verübt worden sind, mit Erfolg und Nachdruck steuern zu können, haben wir bei dem königlich sächsischen hohen Generalstabe in Dresden um militärischen Forstschutz gebeten. Dieser ist uns gnädigst verwilliget, auch diesfalls Ordre erlassen worden.

Von heute an werden nun auf unser Ersuchen die der hiesigen Stadt gehörigen Waldungen von Militär-Patrouillen mit begangen, und wird gegen etwanige betroffene Holzdiebe gesetzmäßig verfahren werden, welches zur Warnung öffentlich hiermit bekannt gemacht wird. Leipzig, den 10. Januar 1831.

Der Stadtmagistrat zu Leipzig.

Mittheilungen.

über die Plenarsitzungen der Commun-Representantenschaft zu Leipzig.

Dreizehnte Plenarsitzung am 4. Januar 1831.

Nach Vorlesung des Protokolls über vorige Sitzung hielt der Herr Vorsteher selbst über folgende vier Gegenstände Vortrag:

a.
In einem eingekommenen Schreiben wird die Representantenschaft aufgefordert, sich dahin zu verwenden, daß allerhöchsten Orts die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen jüngeren Personen, welche bei den Austritten im Sept. v. J. verbrochen, durch allerhöchste Gnade huldvollst gemildert werden möchten, indem, nach der darin entwickelten Ansicht, allerdings deren Bestrafung nothwendig, jedoch zu wünschen sey, daß sel-

dige in einer Maasse erfolge, welche die Hoffnung und Möglichkeit nicht aufhebe, die Betroffenen nach abgebüßter Strafe der Staatsgesellschaft als nützliche Mitglieder derselben zurückzugeben.

Die Representantenschaft beschloß, an den königl. Commissarius, Herrn Regierungs-Director, Ritter v. Müller, das gehorsamste Gesuch zu stellen, daß er sich bei Sr. königl. Majestät und Sr. königl. Hoheit, dem Prinzen Mitregenten, für die bezeichneten Inculpanten in gedachter Maasse gütigst verwenden wolle.

b.
Sr. königl. Hoheit, Prinz Johann, haben als General-Commandant der gesamten Communalgarden in Folge allerhöchster und höchster Anordnung die Ordre erlassen, daß zu